



**Kettwiger Karnevals-Club
Blau-Weiss 1964 e.V.**
Mitglied im BDK, LRN und HVV

SATZUNG

§ 1 Sitz und Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kettwiger Karnevals-Club Blau-Weiss 1964 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Essen-Kettwig. Er ist in das Vereinsregister der Stadt Essen unter der Registernummer VR 2759 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums, insbesondere in Gestalt der Organisation und/oder Unterstützung von Veranstaltungen zur Repräsentation traditioneller und neuer Karnevalsbräuche wie Karnevalssitzungen, Umzüge, Straßenkarneval sowie sonstiger Aktivitäten.

Die Brauchtumspflege ist als Geisteskultur und Gemeinschaftspflege zu betreiben und zu verbreiten, die Mitglieder sind hierin einzubinden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke der Brauchtumspflege und für die Unterstützung gemeinnützig-sozialer Einrichtungen verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Person darf nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen die Mitglieder das aktive und , mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes das passive Wahlrecht und sind berechtigt, an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, bei den Versammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

Die Wahl- und Beschlussfassungsrechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs sind Gründe nicht mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen zudem mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Er ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand zu richten. Anteilige, bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Mitglieder, die gegen das Ansehen des Vereins verstoßen, können durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zwangsweise aus der Mitgliedschaft entlassen werden.

Ein weiterer Ausschlussgrund aus dem Verein ist ein mehr als 12-monatiger Beitragsrückstand. Das Mitglied ist sofort zur Zahlung aufzufordern, verbunden mit der Ankündigung, dass nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren Frist von 4 Wochen der Ausschluss aus dem Verein erfolgen wird. Für den Ausschluss gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Beiträge

Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Mai und am 01. November eines jeden Jahres fällig.

§ 8 Vermögen und Haftung

Vorstand und Mitglieder haften nur bei Personen-, Vermögens- und Sachschäden, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 10 Der Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden (der 1. Vorsitzenden)
- dem 2. Vorsitzenden (der 2. Vorsitzenden)
- dem Geschäftsführer (der Geschäftsführerin)
- dem 1. Schatzmeister (der 1. Schatzmeisterin)
- dem 2. Schatzmeister (der 2. Schatzmeisterin)

Als erweiterter Vorstand können gewählt werden:

- Sitzungspräsident(in)
- Vizepräsident(in)
- Tanzgruppenleiter(in)
- Schriftführer(in)
- ein oder mehrere Beisitzer/n, der oder die mit bestimmten Aufgaben betraut werden kann bzw. werden können.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch

eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zulässig.

Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vertreten durch ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Wirksamkeit von rechtlichen Willenserklärungen ist jeweils die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er leitet die Mitgliederversammlungen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf ihrer Hauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist erst zulässig, wenn zwischen dem Ablauf der letzten Amtszeit und dem Zeitpunkt der Hauptversammlung mindestens zwei Jahre liegen.

Der Kassenprüfer prüft die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Vereins und berichtet über seine Feststellungen der Mitgliederversammlung. Er schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jeweils im April oder Mai eines jeden Jahres eine Hauptversammlung ein. Mitgliederversammlungen finden im übrigen jeweils bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes statt. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt. Die Versammlungen sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftlich oder elektronisch versandtes Rundschreiben einzuberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

In der Hauptversammlung erteilt der Vorstand seinen Jahresbericht. Soweit dieser schriftlich vorgelegt wird, kann auf eine mündliche Berichterstattung verzichtet werden.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie über die vorliegenden Anträge aller Art.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der Mitglieder des Vorstandes doppelt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, zählt ausschlaggebend die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wird.

Die Stimmabgabe ist, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich beantragt wird, öffentlich.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sollen jeweils zur Einsichtnahme während der Mitgliederversammlungen vorliegen. Niederschriften sollen auf Anfrage den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten, soweit mindestens $\frac{1}{2}$ der Vereinsmitglieder anwesend ist, beschlossen werden. Ist die Versammlung vor diesem Hintergrund nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Eine Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, wenn schriftlich alle Mitglieder ihr Einverständnis zur Auflösung des Vereins erklären.

Mit der Entscheidung über die Auflösung des Vereins soll ein Liquidator bestellt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das Brauchtum Karneval, Fastnacht oder Fasching.

Die Auswahl der Einrichtung obliegt der letzten Mitgliederversammlung oder, soweit eine solche nicht stattfindet bzw. diese eine Entscheidung hierzu nicht trifft, dem Liquidator.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung des Kettwiger Karnevals-Club Blau-Weiss 1964 e.V. am 28.05.2015 beschlossen.

Essen, den 28.05.2015

gez. Dirk Bonkhoff
1. Vorsitzender

gez. Angela Hahnke
2. Vorsitzende